HANS-BÖCKLER BERUFSKOLLEG

Schule der Sekundarstufe II mit beruflichem Gymnasium

Schulvertrag mit dem Hans-Böckler-Berufskolleg in Marl und Haltern am See

Das Hans-Böckler-Berufskolleg ist eine Schule der Sekundarstufe II, an der viele Menschen lernen und arbeiten.

- Die größte Gruppe sind die Schülerinnen und Schüler. Für sie ist das Berufskolleg ein Ort, an dem sie lernen und sich auf das Leben und die Berufswelt vorbereiten.
- Die Lehrerinnen und Lehrer gehen hier ihrem verantwortungsvollen Beruf nach.
- Auch das nicht lehrende Personal - Sekretariat, Reinigungskräfte, Mitarbeitende des Schulcafés und des Gebäudemanagements - trägt einen wichtigen Teil zum Funktionieren unserer Gemeinschaft bei.

Wo viele Menschen zusammenarbeiten und viel Zeit miteinander verbringen, braucht es Regeln für das tägliche Miteinander. Damit schaffen wir verlässliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Kommunikation und gute Lern- und Arbeitsbedingungen.

Die notwendigen Regelungen werden in diesem Schulvertrag vereinbart. Der Teil A des Schulvertrages gilt schulweit. Daneben werden die einzelnen Bildungsgänge der Schule zusätzliche Regelungen in einem Teil B festlegen, wo dieses notwendig ist. Diese können durch einen Teil C ergänzt werden, in dem Klassen ihre eigenen Regeln festlegen.

Die Unterzeichnenden erkennen die vereinbarten Regeln an und verpflichten sich zu einem entsprechenden Verhalten.

Verhaltensgrundsätze in der Schulgemeinschaft

Wir wollen eine Schule sein, in der Menschlichkeit und Professionalität täglich gelebt werden. Deshalb pflegen wir eine Kultur des Hinsehens und der Zivilcourage. Höflichkeit und Freundlichkeit, Rücksichtnahme und Toleranz, Kritikfähigkeit und Verständnis erleichtern das Miteinander und gehören deshalb zu unseren Verhaltens- und Kommunikationsgrundsätzen. Der Umgang miteinander wird bestimmt von gegenseitigem Respekt und Akzeptanz.

Eine angemessen vorgetragene Kritik ist ausdrücklich erwünscht, da sie zur Verbesserung der Ausbildungsqualität und des schulischen Lebens beiträgt und zur Korrektur von falschem Verhalten führen kann. Ausdrücklich inakzeptabel ist es, Menschen zu diskriminieren oder auszugrenzen.

Wo so viele Menschen miteinander umgehen wie an unserer großen Schule, sind Konflikte nicht zu vermeiden. Alle Mitglieder der Schulgemeinde verpflichten sich, Konflikte grundsätzlich aggressionsfrei zu lösen. Bei der Streitschlichtung helfen Klassensprecherinnen und Klassensprecher, Klassenleitung, Vertrauenslehrkräfte, SV und Schulsozialarbeit.

Teil A des Schulvertrages mit schulweiter Geltung:

Hausordnung

Die meisten der folgenden Regeln erscheinen selbstverständlich, beschreiben sie doch ein Verhalten, das in vielen Zusammenhängen des täglichen Lebens gilt. Dennoch sollen einige Dinge hier noch einmal unmissverständlich benannt werden. Damit wollen wir Verhaltenssicherheit für alle an unserer Schule schaffen. Und stets gilt: Den Anweisungen des Schulpersonals zur Einhaltung dieser Regelungen ist Folge zu leisten. Das Personal der Schule vertritt den Schulleiter in der Ausübung des Hausrechts.

1. Verpflichtung zur Pünktlichkeit und zur Teilnahme am Unterricht
Schülerinnen und Schüler verpflichten sich pünktlich und regelmäßig zu Unterrichtsbeginn im Klassenraum anwesend zu sein. Entsprechend dem Schulgesetz nehmen sie aktiv an allen Unterrichtsveranstaltungen teil. Die Folgen unpünktlichen und unregelmäßigen Schulbesuchs werden in einer im Anhang beigefügten Tabelle aufgezeigt.

2. Recht auf störungsfreien Unterricht – Trainingsraum
Lehrende und Lernende haben das Recht auf einen störungsfreien Unterricht. Bei gravierenden Störungen können Schülerinnen und Schüler von der unterrichtenden Lehrkraft in den Trainingsraum überwiesen werden. So wird der Unterricht geschützt. Regelungen zum Trainingsraumaufenthalt finden sich in Anlage 3.

3. Umgang mit dem Eigentum der Schulgemeinschaft und der Schule
Jeder achtet das Eigentum anderer und geht mit der Schulausstattung sorgsam um. Für die Sauberkeit des Schulgebäudes und des Schulgeländes sind alle mitverantwortlich. Dazu gehört auch, Verschmutzungen zu vermeiden. Wenn nötig, werden Verursachende deshalb zu deren Beseitigung angehalten. Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte haften für die von ihnen verursachten Personen- und Sachschäden. Mutwillige Sachbeschädigungen, Diebstähle, Androhung und Anwendung von Gewalt werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht, da sie die Ausbildungsqualität bzw. das Lernklima beeinträchtigen. Mäntel usw. werden in den Klassenräumen bzw. in den Nebenräumen aufbewahrt; eine Haftung bei Diebstahl wird vom Schulträger nicht übernommen. Alle Klassen beteiligen sich an der Reinigung und Pflege der Pausenhöfe und Grünbereiche.

4. Verlassen der Klassenräume in den Pausen
Obwohl viele Schülerinnen und Schüler bereits volljährig sind, haben die Unterrichtenden eine Aufsichtspflicht. Deshalb haben die Schülerinnen und Schüler in den Pausen die Unterrichtsräume zu verlassen, wenn nichts anderes vereinbart wird. Während der Pausen ist der Aufenthalt nur auf dem Schulhof, im Café Relax bzw. im Café Böckler und in den Aufenthaltszonen im Erdgeschoss erlaubt. Die übrigen Gebäudebereiche betreten die Schülerinnen und Schüler erst wieder zu Beginn der nächsten Unterrichtsstunde in Begleitung der unterrichtenden Lehrkraft.

5. EDV-Nutzung an der Schule
Schülerinnen und Schüler erhalten am Hans-Böckler-Berufskolleg einen personenbezogenen Account. Passworte und Zugangskennungen sind geheim zu halten. Auf den Rechnern und Servern darf keine schulfremde Software benutzt oder installiert werden, alle Systemeinstellungen und Nutzerrechte dürfen weder verändert noch umgangen werden. Zuwiderhandlungen werden durch sofortige Sperrung des Accounts und nachfolgende Ordnungsmaßnahmen geahndet. Wird der Einsatz von Administrationsarbeiten durch eine missbräuchliche Nutzung der Rechner und Server erforderlich, ist dieser durch die Verursachenden zu bezahlen. Die Benutzerordnung für EDV-Räume ist als *Anlage 1* angehängt. Sie ist Bestandteil des Schulvertrages.

6. Schulsekretariat und Datenverwaltung; Datenschutz
An beiden Schulstandorten stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sekretariate für die Aufgaben der Schulverwaltung für Schülerinnen und Schüler wie Lehrkräfte zur Verfügung. Die aktuellen Öffnungszeiten sind durch Aushänge bekannt gegeben. Bei Aufnahme in die Schule geben Schülerinnen und Schüler Daten an, die von unseren Sekretariaten sorgsam verwaltet werden. Änderungen persönlicher Daten (z. B. der Anschrift) müssen den Büros unverzüglich mitgeteilt werden, um stets einen aktuellen Stand der Angaben zu gewährleisten. Auch nach Eintritt der Volljährigkeit kann die Schule Auskünfte über wichtige schulische Angelegenheiten der volljährigen Schülerinnen und Schüler an die Eltern weitergeben (§ 120 Absatz 10 SchulG).

7. Foto-, Video- und Tonaufzeichnungen
Siehe Einwilligung in die Datenverarbeitung und der Datenschutzerklärung sowie der Einwilligungserklärung gemäß Art. 7 DSGVO.

8. Rauch- und Dampfverbot
Innerhalb der Schulgebäude und auf den Schulgeländen (einschließlich der Parkplätze und Zufahrten) ist das Rauchen und auch das Dampfen wie in allen öffentlichen Gebäuden grundsätzlich durch das entsprechende Landesgesetz verboten. Zum Rauchen gehören auch alle Formen des Tabak- und Nikotinkonsums (z. B. E-Zigaretten, Snus o. ä.). An den Schulstandorten in Haltern und Marl befinden sich ausgewiesene Raucherzonen. Die Raucherinnen und Raucher sorgen für deren regelmäßige Reinigung.

9. Suchtmittel- und Drogenverbot
Das Mitbringen von Alkohol, Cannabis und sonstigen Suchtmitteln (u. a. Snus) wird aus gesundheitlichen und rechtlichen Gründen kategorisch abgelehnt. Das Handeln, Verteilen oder Konsumieren von Suchtmitteln oder Drogen ist auf dem Schulgelände und bei allen Schulveranstaltungen, unabhängig vom Ort der Schulveranstaltung oder dem Alter der Teilnehmenden, verboten.

Sind Schülerinnen und Schüler durch Suchtmittel- oder Drogenkonsum in ihrer Handlung und Wahrnehmung beeinträchtigt, können sie vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden. Im Anschluss werden weitere erzieherische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen eingeleitet.
Bei allen strafrechtlichen Verstößen erstattet die Schule eine Anzeige bei der Polizei.

Auf Beschluss der Schulkonferenz vom 12.07.2017 ist das Alkoholverbot für das jährlich stattfindende Abschlussfest („Böckler-Lounge“) aufgehoben.

10. Waffenverbot
Das Mitbringen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen gefährdet den Schulfrieden, widerspricht den Erziehungszielen unserer Schule (unseres Kollegs) und ist deshalb nicht gestattet. Die Definition dessen, was „waffenähnliche Gegenstände“ sind, obliegt der Schulleitung bzw. den Aufsichtführenden. Bei Verstößen werden weitere erzieherische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen eingeleitet.
Bei allen strafrechtlich relevanten Verstößen erstattet die Schule eine Anzeige bei der Polizei.

11. Smartphone/Smartwatch/Unterhaltungselektronik
Die Schülerinnen und Schüler müssen Smartphone/Smartwatch und/oder andere Unterhaltungselektronik innerhalb des Klassenraumes ausstellen und nicht sichtbar verstauen.

Nur mit Genehmigung und vorheriger Absprache können zu unterrichtlichen Zwecken durch die jeweilige Lehrkraft Ausnahmen erteilt werden.

Bei wiederholter unerlaubter Nutzung wird das Smartphone ohne Ausnahme eingesammelt und bei der jeweiligen Bereichsleitung abgegeben. Eingesammelte Smartphones sind jeweils mit dem Namen der Schülerin oder des Schülers, der Klasse sowie Name der Lehrkraft zu versehen.

Das eingezogene Smartphone kann am Ende des Schultages i. d. R. nach der achten Stunde bei der jeweiligen Bereichsleitung abgeholt werden. Es wird gegenüber der Schülerin oder dem Schüler eine schriftliche Missbilligung ausgesprochen.

12. Nutzung von sozialen Netzwerken und Medien im schulischen Kontext
Die Nutzung strafbarer Inhalte und die Ausübung strafbarer Handlungen in sozialen Netzwerken im schulischen Kontext werden durch die Schule bei der Polizei angezeigt. Weitere erzieherische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen erfolgen durch die Schule.

13. Abstellen der Fahrräder, E-Roller, Mopeds und PKW
Für Fahrräder und E-Roller gibt es ausgewiesene (zum Teil überdachte) Standorte auf dem Schulgelände. Die abgestellten Räder sind zu sichern. Auf dem inneren Schulhof ist das Abstellen von motorisierten Zweirädern nicht erlaubt. Das Abstellen von Fahrrädern und E-Rollern auf dem Bürgersteig und auf dem öffentlichen Gehweg am Parkplatz ist nicht gestattet. PKWs sind auf den öffentlichen Parkplätzen abzustellen. Dabei sind Rettungswege unbedingt freizuhalten. Der Schulträger übernimmt keine Haftung für Schäden an abgestellten Fahrzeugen. Bei verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen kann in schwerwiegenden Fällen eine kostenpflichtige Halterermittlung erfolgen. Fahrzeuge dürfen nicht mit in das Gebäude genommen werden.

14. Sicherheit / Ausweispflicht

Der Sicherheit aller am Schulleben beteiligten Menschen kommt eine hohe Bedeutung zu. Als eine Sicherheitsmaßnahme sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, auf dem Gelände des Hans-Böckler-Berufskollegs den Schülerausweis mitzuführen und sich auf Verlangen gegenüber Beschäftigten der Schule auch auszuweisen.

Wer eine drohende Gefahr, einen Unfall oder einen Schaden feststellt, hat dieses sofort der Schulleitung, einer Lehrkraft oder der Hausmeisterin bzw. dem Hausmeister zu melden. Im Falle eines Brandes wird durch ein nicht-endendes Alarmsignal gewarnt. Alle Anwesenden verlassen in diesem Falle unverzüglich auf den bekannt gegebenen Fluchtwegen die Schulgebäude. Die Erlaubnis zum Wiederbetreten erteilt die Feuerwehr.

Ebenfalls der Sicherheit dient die Regelung des Zugangs zu den Gebäuden. Schülerinnen und Schülern ist das Betreten und Verlassen der Schulgebäude nur an gekennzeichneten Ein- und Ausgängen erlaubt. Das Betreten des Lehrkräfteparkplatzes ist Schülerinnen und Schüler ausdrücklich untersagt!

15. Religionsausübung

Die Ausübung des Gebets durch Schülerinnen und Schüler ist in Pausenzeiten zulässig, sofern der ordnungsgemäße Schulbetrieb und der schulische Frieden nicht beeinträchtigt werden.

16. Gesichtsverhüllende Kleidung

Das Hans-Böckler-Berufskolleg ist eine Schule der offenen Kommunikation und Meinungsfreiheit. Die individuelle Kleidung aller Personen wird respektiert, muss es aber ermöglichen, das Gesicht und die Identität einer Person vollständig zu erkennen. So ist auch die nonverbale Form der Kommunikation möglich. In Prüfungssituationen muss vor dem Hintergrund der Vermeidung von Täuschungshandlungen die Kleidung so gewählt sein, dass auch die Ohren sichtbar sind.

17. Gesundheit schwangerer Schülerinnen

Uns ist die Gesundheit aller Schülerinnen und Schüler wichtig. Für schwangere Schülerinnen gelten besondere Bedingungen und Unterstützungsmöglichkeiten, die wir gerne ermöglichen. Alle schwangeren Schülerinnen bitten wir, sich zur angemessenen Beratung und Unterstützung bei der Schulleitung zu melden.

18. Werbung / Warenvertrieb / Schulfremde Veranstaltungen

Ungenehmigte Werbung ist im gesamten Schulbereich ebenso unzulässig wie die ungenehmigte wirtschaftliche Betätigung (Verkauf von Waren). Die Überlassung von Schulräumen an Dritte regelt die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger**.**

Verstöße gegen diese Verhaltensgrundsätze können im Rahmen der Ordnungsmaßnahmen gemäß Schulgesetz geahndet werden. Der Text des Schulvertrages ist auf der Schulhomepage veröffentlicht und wird so jedem zur Kenntnis gebracht. An unserer Schule gelten natürlich die allgemeinen Gesetze (Grundgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch, Strafgesetzbuch) und die einschlägigen Landesgesetze und Verordnungen.

Anlage 1

Benutzerordnung für Computerräume

1. Schalten Sie niemals unaufgefordert einen Computer ein.

2. Informieren Sie die unterrichtende Lehrkraft unverzüglich über auftretende Fehler und dokumentieren Sie diese unter Angabe Ihrer Rechnernummer. Damit beweisen Sie, dass eine Fehlfunktion nicht von Ihnen verursacht wurde.

3. Führen Sie keine Programme aus, die Ihnen unbekannt sind. Auch dadurch könnten Sie Daten beschädigen.

4. Die Computer dürfen nur für Unterrichts- und Forschungsaktivitäten genutzt werden. Eine allgemeine Nutzung wie Internet- oder E-Mail-Zugriff ist nicht erlaubt. Die Installation von Software ist ausdrücklich verboten! Benutzen Sie nur die Programme, die die unterrichtende Lehrkraft freigegeben hat.

5. Installieren oder löschen Sie unter keinen Umständen unbefugt Software auf Schulcomputern. Dies ist ein besonders schwerer Eingriff in die Computerfunktion, da die technischen Folgen häufig unabsehbar sind.

6. Änderungen an der Systemkonfiguration (Betriebssystem, Treiber, Bildschirmschoner, Netzwerkeinstellungen) sind grundsätzlich verboten.

7. Kopieren Sie keine Schulsoftware, auch nicht teilweise, auf eigene Datenträger. Sie könnten sonst vom Softwarehersteller wegen Softwarepiraterie verklagt werden. Die Konventionalstrafen, die dann fällig werden, betragen in der Regel ein Vielfaches des Kaufpreises. Diese Regel gilt auch für Audiodateien und Videodateien aus dem Internet.

8. Sie haben in allen Computerräumen die Möglichkeit der Internet-Nutzung. Um einen geregelten Unterricht zu gewährleisten, ist die Nutzung nur nach Aufforderung durch das Lehrpersonal erlaubt.

9. Es ist verboten, pornografische, Gewalt verherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Jede unerlaubte Nutzung kann Ordnungsmaßnahmen nach dem Schulgesetz zur Folge haben.

10. Der Internetzugang soll grundsätzlich nur für Zwecke genutzt werden, die mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang stehen. Die Schule ist für den Inhalt der über Ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet nicht verantwortlich. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.

11. Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. Auf korrekte Quellenangaben ist zu achten. So dürfen z.B. digitalisierte Bilder, Texte und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten benutzt werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.

12. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Materialien der Lernenden im Internet ist nur mit der Genehmigung der jeweiligen Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen ihrer Erziehungsberechtigten gestattet.

13. Ein Computer und die zugehörigen Geräte (Maus, Tastatur u.a.) enthalten empfindliche elektronische und mechanische Bauteile. Das Essen und Trinken ist aus diesem Grunde bei der Arbeit an jedem Computer im Hans-Böckler-Berufskolleg verboten.

Anlage 2

Fehlstunden und Entschuldigungen

Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen **nicht vorhersehbaren Gründen** verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern (oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler) unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Beurlaubungen vom Unterricht aus einem wichtigen Grund sind **rechtzeitig vorher schriftlich** zu beantragen (§ 43 SchulG).

1	**Fehlen bei Klausuren und angekündigten Leistungsüberprüfungen**	Entschuldigungen, ärztliche Atteste oder vergleichbare Bescheinigung (z. B. Musterung, Gerichtstermine, Fahrprüfung, Einbürgerungstermin) sind **unmittelbar** der Klassenleitung/Fachlehrkraft vorzulegen. Fahrstunden oder bloße Arztbesuche zählen **nicht** als Entschuldigung. Die Schule kann eine Attestpflicht festlegen. Nachschreibtermine können auch **außerhalb der Unterrichtszeit** oder **samstags** stattfinden. Wer ohne triftigen Grund nicht mitschreibt, erhält die Note „ungenügend“ (§ 48 Abs. 4 und 5 SchulG).
2	**Allgemeines Fehlen wegen Krankheit oder anderer Gründe**	Die Schule ist **unverzüglich** zu benachrichtigen (telefonisch, Teams, E-Mail). Eine schriftliche Entschuldigung (ggf. mit ärztlichem Attest) ist der Klassenleitung bei Wiedererscheinen vorzulegen. Liegt auch eine Woche nach Rückkehr noch keine Entschuldigung vor, so gilt die Fehlzeit als unentschuldigt (§ 43 Abs. 2 SchulG). Ab einer Fehlzeit von 5 Tagen muss spätestens am 6. Tag ein Attest oder eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt werden. Die entschuldigten und die unentschuldigten Stunden werden entsprechend den Regelungen der APO-BK auf den Zeugnissen ausgewiesen und in den Schülerstammdaten registriert.
3	**Längere Krankheitszeiten**	Bei längerer Erkrankung kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen. Zur Feststellung der SoMi-Leistung kann eine Feststellungsprüfung dienen (§ 43, Absatz 2 SchulG).
5	**Häufiges unentschuldigtes Fehlen**	Bei mehr als 25 % Fehlstunden pro Fach bzw. insgesamt - kann eine Abmahnung nach dem Schulgesetz erfolgen. Volljährige Schülerinnen und Schüler, für die keine Schulpflicht mehr besteht, können ohne vorherige Androhung aus der Schule entlassen werden, wenn sie mehr als 20 Unterrichtsstunden innerhalb von 30 Tagen unentschuldigt versäumen (§ 53 Absatz 4, Satz 3 SchulG)**.**

Anlage 3

Regelungen zum Trainingsraum (TR)

1. Verhaltensweisen der Schülerin oder des Schülers, die von Inhalt oder Form nicht zum Unterricht beitragen, werden als Störungen betrachtet.
2. Störende Schülerinnen und Schüler werden von der Lehrkraft respektvoll ermahnt. Wird eingelenkt, kann der Unterricht weitergehen.
3. Wird nicht eingelenkt, muss die Schülerin oder der Schüler die Klasse verlassen und mit einem Infozettel unverzüglich in den Trainingsraum gehen. Die Klasse kann weiter unterrichtet werden.
4. Die Schülerin bzw. der Schüler kann nur in die Klasse zurückkehren, wenn sie bzw. er einen Rückkehrplan erarbeitet. Hier muss dargelegt werden, wie die gesteckten Ziele erreicht werden sollen, ohne die anderen in der Klasse zu stören. Dies setzt voraus, dass die Schülerin bzw. der Schüler sich Gedanken darüber macht, was man selber möchte, was die anderen in der Klasse möchten und wie man seinen Beitrag für die Gemeinschaft leisten kann. In dem Reflexionsplan schlägt die Schülerin bzw. der Schüler eine Vereinbarung vor, die eine sichtbare Alternative zu dem störenden Verhalten beinhalten muss.
5. Die TR-Aufsicht prüft den Vereinbarungsvorschlag und stellt helfende Fragen.
6. Schülerin bzw. Schüler und TR-Aufsicht besprechen den Plan
   - wenn die TR-Aufsicht damit einverstanden ist, wird die Schülerin bzw. der Schüler **zum Ende der Unterrichtsstunde** zurück zur Klasse geschickt
   - wenn die TR-Aufsicht nicht einverstanden ist, muss der Reflexionsplan erneut bearbeitet werden
7. Bei Störungen im Trainingsraum muss die Schülerin bzw. der Schüler nach Hause und kann nur dann zurück in die Schule, wenn er mit einem Elternteil zu einem Beratungsgespräch mit der Klassenleitung kommt. (Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern persönliches Beratungsgespräch mit der Bereichsleitung, bei Auszubildenden wird der Betrieb mit hinzugezogen.)

Rückkehr in den Unterricht:

8. Die Schülerin bzw. der Schüler geht mit dem Rückkehrplan zum Stundenwechsel in den Unterricht der Lehrkraft, von der sie bzw. er in den Trainingsraum geschickt wurde.
9. Solange die Lehrkraft den Plan nicht gelesen hat, ist die Schülerin bzw. der Schüler auf Probe in der Klasse. Sobald wie möglich wird der Plan besprochen und die Vereinbarung getroffen.
10. Die Schülerin bzw. der Schüler darf bei der Rückkehr in den Unterricht keine Störung verursachen. Wird eine Störung verursacht, wird der Plan nicht gelesen und die Schülerin bzw. der Schüler muss sofort zurück in den TR gehen und den Reflexionsplan verbessern.
11. Falls die Lehrkraft mit dem Reflexionsplan nicht einverstanden ist, geht die Schülerin bzw. der Schüler wieder in den TR, um den Plan zu verbessern.
12. Die Pläne einer Schülerin bzw. eines Schülers werden im TR miteinander verglichen und sollten eine positive Entwicklung des Verhaltens aufzeigen.
13. Falls dies nicht zu erkennen ist oder eine Schülerin bzw. ein Schüler **dreimal** in den Trainingsraum musste, wird ein Interventionsgespräch mit den Eltern vereinbart.
14. Die Schülerin bzw. der Schüler ist dazu verpflichtet, sich über den versäumten Unterrichtsstoff zu informieren und ist somit in der Lage, Klassenarbeiten mitzuschreiben.

Härtefälle und bestimmte Situationen

- Entscheidet sich eine Schülerin bzw. ein Schüler im Unterricht nach der 1. Ermahnung weiter zu stören und **nicht in den Trainingsraum zu gehen**, wird er von der Lehrkraft direkt nach Hause geschickt (tel. Elterninfo + Elterngespräch am nächsten Morgen in der 0. Stunde; bis dahin bleibt die Schülerin bzw. der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen).
- Dasselbe gilt, wenn **die Schülerin bzw. der Schüler die Mitarbeit im Trainingsraum verweigert.**
- **Schülerinnen oder Schüler, die im TR stören**, werden nur einmal ermahnt. Bei der nächsten Störung werden sie sofort nach Hause geschickt (tel. Elterninfo + Elterngespräch am nächsten Morgen; bis dahin bleibt die Schülerin bzw. der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen).
- Schülerinnen oder Schüler, die zum **2. Mal innerhalb eines Tages** in den TR kommen, werden automatisch nach Hause geschickt (tel. Elterninfo + Elterngespräch mit der Klassenleitung).
- Schülerinnen oder Schüler, die **zum 3. Mal innerhalb einer Woche** in den TR kommen, kommen gemeinsam mit den Eltern zu einem Elterngespräch, und es wird eine OMK einberufen.
- Schülerinnen oder Schüler, die zum **6. Mal innerhalb eines Halbjahres** in den TR kommen, kommen gemeinsam mit den Eltern zu einem Elterngespräch mit der TR-Aufsicht und der Klassenleitung. Zusätzlich folgen Ordnungsmaßnahmen oder andere erzieherische Maßnahmen durch die OMK.

Anlage 4

Merkblatt Video / Videoüberwachung / Ergänzungen zu Punkt 7 der Hausordnung

Grundsätzlich sind alle Videoaufnahmen und Videoaufzeichnungen mit privaten Geräten in der Schule und auf dem Schulgelände verboten. Ausnahmen werden in der *Einwilligung in die Datenverarbeitung und der Datenschutzerklärung sowie der Einwilligungserklärung* gemäß Art. 7 DSGVO individuell geregelt.

Einige Bereiche der Schule (Selbstlernzentrum, Gefahrstoffcontainer, Fahrradständer, Schranke) werden kontinuierlich videoüberwacht. Diese Bereiche sind durch entsprechende Hinweise und Schilder gekennzeichnet. Der Aufenthalt in diesen Bereichen ist freiwillig. Nach Unterrichtsschluss werden weitere Bereiche (Eingangsbereich, Medienstudio) durch Videokameras überwacht. Die Aufstellung und Nutzung der Kameras ist datenschutzrechtlich geregelt und im Verfahrensverzeichnis Videoüberwachung dokumentiert.

Hiermit bestätige ich durch meine Unterschrift, dass ich oben stehende Bestimmungen sorgfältig gelesen habe und diese Regelungen beachten werde.

_____ _____

Ort, Datum Vor- und Nachname